BEBAUUNGSPLAN Hom 116

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

3. ÄNDERUNG

BEIBLATT NR. 1

1. Ausfertigung

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Hom 116
STADTPLANUNGSAMT 61/7 DORTMUND, DEN 31.10.77

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
M	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Nur Hausgruppen zulässig
o	Nur Einzelhäuser zulässig
o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- ● Verwaltungsgebäude
- ✝ Kirche
- ▲ Schule
- ✚ Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- **Jugendspielplatz**

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- ● ● ● ● Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- • • • • Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Dortmund, den

Stadt. O. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 2.2.78 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, 06.02.78

Oberbürgermeister

Horst Seidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 2.2.78 nach § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, die Änderung(~~en~~) Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 06.02.78

Oberbürgermeister

Horst Seidler
Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I. S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I. S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 07.02.78 bis 07.03.78 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 10.03.78

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 5.10.78 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I. S. 2256) die Änderung(en) Nr. ③ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, 26.10.78

Oberbürgermeister

Horst Seidler
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr. ③ dieses Bebauungsplanes ist/~~sind~~ nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 21. DEZ. 1978 Aktenzeichen 35.2.1 – 2.4 – 196 / 78 genehmigt worden.

Arnsberg,

Regierungspräsident
Arnsberg
Im Auftrag

Der Regierungspräsident Arnsberg 87

Die Genehmigung der Änderung(~~en~~) Nr. ③ dieses Bebauungsplanes und die Begründung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I. S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I. S. 2256) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Nr. 4 vom 26.01.79 ~~bis~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde~~(n)~~ die Änderung(~~en~~) Nr. ③ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, 31.01.79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 116

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9703 N+S

Maßstab 1:1000

3 x 76/106